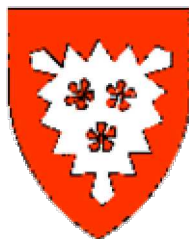


Samtgemeinde Rodenberg



Grundsteuer

Stichtag für die Festsetzung der Grundsteuer

Das Stichtagsprinzip besagt, dass sich die Steuerpflicht und damit die Höhe der Grundsteuer ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres richtet. Änderungen, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, können für die Grundsteuer erst vom nächsten Kalenderjahr an berücksichtigt werden. Falls im Laufe eines Jahres ein Gebäude bezugsfertig errichtet wird, ist die Grundsteuer trotzdem für das unbebaute Grundstück das ganze Kalenderjahr über zu entrichten. Erst durch eine Fortschreibung auf den 1. Januar, der der Bebauung des Gebäudes folgt, kann auch die Grundsteuer entsprechend erhöht werden; d. h. die Grundsteuer ist dann für das bebaute Grundstück zu bezahlen. Entsprechendes gilt auch beim Verkauf eines Grundstücks. Die Fortschreibung auf den neuen Eigentümer erfolgt ebenso erst auf den 1. Januar, des dem Verkauf folgenden Kalenderjahres. Andere Vereinbarungen (z. B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber nicht die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

Antrag auf jährliche Zahlung der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Kleinbeträge sind wie folgt fällig:

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend der oben genannten Fälligkeiten am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Grundsteuerhebesätze

Art	Bemessungsgrundlage	Abgabesatz / Euro
Grundsteuer A (Landwirtschaft)	Hebesatz	310 v. H.
Grundsteuer B	Hebesatz	320 v. H.

Fragen richten Sie bitte an:

Samtgemeindeverwaltung, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, Steueramt,
Herr Sven Janisch, Tel.: 05723/705-22, Fax: 05723/705-50
e-mail: s.janisch@rodenberg.de